



Niederschrift über die 10. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 14. Juni 2021 in der Werntalhalle Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Fortführung der Allianz Main Werntal - Beratung und Beschlussfassung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zu diesem TOP ist Frau Verena Mörsner - ILE-Projektmanagerin – anwesend. Projektmanagerin Verena Mörsner stellt dem Gremium mit Unterstützung einer PowerPoint-Präsentation die ILE-Projekte der vergangenen drei Jahre vor und erklärt den Sachverhalt:

Erste Umsetzungsphase 01.04.2018 bis 31.03.2021 mit abschließender Zwischenevaluierung und Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die fünf Städte und Gemeinden Arnstein, Eußenheim, Gössenheim, Karlstadt und Thüngen haben sich 2014 auf freiwilliger Basis zur interkommunalen Allianz MainWerntal zusammengeschlossen, um mit gebündelter Kraft das gemeinsame Gebiet zu stärken, in seinen besonderen Eigenarten zu erhalten und von dem ILE Förderbonus zu profitieren. Dazu kommt die verbesserte Zusammenarbeit bei Themen, die alle fünf Kommunen betreffen und vor den Grenzen der Gebietskörperschaft nicht Halt machen. Die Allianzkommunen werden auf Grundlage des gemeinsamen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) von einem Umsetzungsmanagement gezielt begleitet, gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Zum 31.03.2021 endete die erste Umsetzungsphase und Förderung.

Planmäßig werden die ersten drei Jahre durch eine Zwischenevaluierung abgeschlossen. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind Grundlage für die Antragstellung auf Verlängerung der Förderung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE). Die ursprünglich für den 19./20. Januar 2021 geplante Zwischenevaluierung als Präsenzveranstaltung in der SDF Klosterlangheim musste durch den wiederholt angeordneten Lockdown zur Bekämpfung der Corona-Pandemie abgesagt werden. Am 19. und 25. März 2021 fand schließlich alternativ eine Online-Zwischenevaluierung statt. Parallel dazu wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. April 2021, und zunächst befristet auf drei Monate, beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE), beantragt, um den Arbeitsprozess am Laufen zu halten. In diesem Zeitraum sollen die Ergebnisse der Zwischenevaluierung vorliegen und in die kommunalen Gremien eingebracht werden.

Die Allianz MainWerntal hat in den letzten drei Jahren Maßnahmen zur Innenentwicklung, Wasser erleben im MainWerntal, Gut einkaufen im MainWerntal (Direktvermarktung) und dem ländlichen Kernwegenetz umgesetzt. Aus einigen Maßnahmen haben sich Nachfolgeprojekte entwickelt, die bereits weiterverfolgt werden (u. a. Direktvermarkter-Märkte, Regionales Online-Handelsportal/

Marktscheune, Audioguide Wasser erleben: Heimat und Dialekt). Zusätzlich hat sich die Kooperation u. a. als Staatlich anerkannte Öko-Modellregion beworben, war Modellgebiet zur Erprobung eines digitalen Daseinsvorsorgeatlases als Instrument zur Darstellung der aktuellen und perspektivischen Versorgung und Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen (hausärztliche Versorgung), bietet seit 2020 interessierten Akteuren*innen aus dem Allianzgebiet das Regionalbudget zur Umsetzung von Kleinprojekten an und befindet sich derzeit über die Stadt Arnstein in der Bewerbungsphase 2 des Ideenwettbewerbs „Kommunal? Digital!“. Siehe ANLAGE 1 für eine vollständige Übersicht zum Stand der Maßnahmen aus der ersten Phase der Umsetzungsbegleitung.

Um ein kontinuierliches Weiterarbeiten in der Umsetzungsbegleitung zu gewährleisten und den Kontakt zu bereits gewonnenen Akteuren nicht abbrechen zu lassen, war der vorzeitige Maßnahmenbeginn dringlich geboten. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt mit Schreiben des ALE Unterfranken vom 29. März dieses Jahres vor. Die Umsetzungsbegleitung sowie im zulässigen Umfang auch Ausgaben für Sachmittel und die Öffentlichkeitsarbeit sollen weiterhin gefördert werden (ANLAGE 2). Für einen ordentlichen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim ALE sind die Ergebnisse der Zwischenevaluierung sowie die Beschlussfassung in den Gremien Voraussetzung.

Ergebnisse der Zwischenevaluierung und zukünftige Ausrichtung der Allianz MainWerntal

Auf der AG-Sitzung vom 24. Februar 2021 haben die Ersten Bürgermeister ihre Bereitschaft zur Fortführung der Allianz MainWerntal in der aktuellen Konstellation für die nächsten vier Jahre bekundet und den aktuellen Sachstandsbericht beschlossen. Der Beschluss fand vorbehaltlich der Ergebnisse der Zwischenevaluierung sowie der anschließenden Behandlung in den kommunalen Gremien statt, ist jedoch eine deutliche Willensbekundung zum weiteren gemeinsamen erfolgreichen Vorgehen. Anschließend fand am 19. und 25. März 2021 das zweitägige Online-Seminar der Zwischenevaluierung statt. Teilnehmer*innen waren die ersten bis dritten Bürgermeister*innen sowie weitere kommunale Vertreter*innen. Auch in diesem Rahmen wurde einvernehmlich die Fortführung des gemeinsamen Weges im bestehenden Gebietszuschnitt beschlossen und im weiteren Seminarverlauf unter Anleitung von zwei Stamm-Moderatorinnen der SDF Klosterlangheim die bisherige Zusammenarbeit analysiert und bewertet. Für die zweite begleitete Umsetzungsphase bedeutet dies im Ergebnis:

- *Kommunikation*
Die Kommunikation und Beteiligung innerhalb der Allianzkommunen (Verwaltung, Stadt- und Gemeinderäte) sowie nach außen (Bürger*innen, Präsenz bei Veranstaltungen) soll verbessert werden und über die bisherige Öffentlichkeitsarbeit sowie die einmal jährlich stattfindende große AG-Sitzung mit den allen Stadt- und Gemeinderäten hinausgehen. Für den Fall der anhaltenden Corona-Pandemie verfügt die Allianz über ein Videokonferenzsystem, das bereits für die AG-Sitzungen und verschiedene Beteiligungsveranstaltungen eingesetzt worden ist. Die AG als Lenkungsgruppe der Allianz MainWerntal kann zukünftig um andere kommunale Vertreter*innen erweitert werden.
- *Projekt-Paten*
Auf dem Strategieseminar im November 2017 wurden für jede Maßnahme zwei Projekt-Paten pro Maßnahme bestimmt. Bislang hatten diese Funktion die Bürgermeister*innen inne. Zusätzlich zu den Bürgermeister-Paten soll es zukünftig fallabhängig örtliche Projektbeauftragte geben.
- *Zusammenarbeit Verwaltungen*
Die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Allianzkommunen wird in den kommenden Jahren intensiviert.

- *Handlungsfelder und Maßnahmen*

Auf den in der ersten Umsetzungsphase erarbeiteten Grundlagen sowie bestehenden Nachfolgeprojekten soll der Schwerpunkt in der zweiten Umsetzungsphase liegen auf

1. Wasser erLeben im MainWerntal (Handlungsfeld Erholung und Tourismus), 11 Punkte:

Maßnahmen aus dem LEADER-Konzept umsetzen und die Marke „Wasser erLeben im MainWerntal“ etablieren, Einstiegsmaßnahme „Audioguide Heimat und Dialekt“ in Kooperation mit dem Projektpartner Stadt Gemünden a.Main.

2. Gut einkaufen im MainWerntal (Handlungsfeld Landschaft, Landnutzung, Landwirtschaft), 9 Punkte:

Direktvermarktung, gemeinsame Vermarktung mobil und ortsfest, Fortführen der Direktvermarkter-Märkte, Regionale Online-Handelsplattform/Marktscheune, Bewußtseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit usw.

3. Digitalisierung (neu), 6 Punkte:

Für den ländlichen Raum wird in der Digitalisierung mit Blick auf Demographie, Landflucht und Versorgungsstrukturen ein noch auszuschöpfendes Potential gesehen. Dies zeigt auch die Corona-Pandemie. Derzeit befindet sich die Stadt Arnstein für die Allianz MainWerntal in der Bewerbungsphase 2 des Ideenwettbewerbs „Kommunal? Digital!“ mit dem Projekt „Interkommunal – Digital! Generationsübergreifende barrierefreie Digitalisierung“. Unabhängig vom Ausgang des Wettbewerbs bestehen zwischen der Digitalisierung und sämtlichen Handlungsfeldern bzw. Maßnahmen grundsätzlichen Anknüpfungspunkte (bspw. Wasser erLeben im MainWerntal, Gut einkaufen im MainWerntal, Innenentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit). Auch im Tagesgeschäft der Kommunen spielt sie eine immer stärkere Rolle (bspw. Breitband, Digitalisierung Schulen, Mobiles Arbeiten im ländlichen Raum) und soll daher zukünftig stärker berücksichtigt werden.

4. Innenentwicklung (Handlungsfeld Dorf und Siedlung), 5 Punkte:

Basierend auf der Grundlagenschaffung und ersten Maßnahmen wie bspw. das Gemeindliche Förderprogramm zur Aktivierung von Leerständen und Baulücken in den Altorten der Allianz MainWerntal soll die Innenentwicklung nun mit Leben gefüllt werden. Stichpunkte hier sind lebendige Ortskerne, fehlende Wohnformen, ILE-Genossenschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Bewußtseinsbildung.

Weiterhin gilt, dass diese Vorgaben nicht starr zu sehen sind und sich im weiteren Projektverlauf weitere Handlungsfelder und Maßnahmen ergeben können.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt dem Antrag auf Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit und Umsetzungsbegleitung im Rahmen des Konzepts zur Integrierten Ländlichen Entwicklung für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2025 zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt dem Antrag auf Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit und Umsetzungsbegleitung im Rahmen des Konzepts zur Integrierten Ländlichen Entwicklung für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2025 zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG): Informationen zu Redispatch 2.0; Vorstellung

Sachverhalt:

Vorstellung durch Herrn Niklas Müller von der ENERGIE

Mitte 2019 ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) in Kraft getreten. Dieses legt neben Maßnahmen und Regelungen für die Beschleunigung des Netzausbaus auch Vorgaben für das Netzengpassmanagement, dem sogenannten Redispatch 2.0, fest. Dieses ist durch Stromnetzbetreiber ab 01.10.2021 anzuwenden. Davon betroffen ist die EVK, aber auch die Gemeindewerke Thüngen sowie die Versorgungsbetriebe Zellingen, da am Netz entsprechende steuerbare Anlagen angeschlossen sind.

Um einer Überlastung des Stromnetzes vorzubeugen bzw. diese zu verhindern, sind alle Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, das Netzengpassmanagement umzusetzen, erläutert Herr Niklas Müller. Die Firma Connect Plus bietet deutschlandweite einheitliche Schnittstellen für den Redispatch 2.0-Prozessdatenaustausch an.

Vorab erfolgt die Registrierung, und es werden Prognosen errechnet. Für die Systemvorbereitung sind natürlich Mitarbeiterschulungen notwendig und die Software-Kommunikation ist sicherzustellen. Die Gemeindewerke Thüngen können diese Anforderungen durch entsprechende Mandate abtreten bzw. abdecken.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalig 6.000 €, jährlich 6.250 €;

Kosten können regulatorisch geltend gemacht werden.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erkundigt sich, wie lange die 6.000 Euro jährlich gelten und ob diese zukünftig steigen.

Die Jahrespauschale ist zunächst für fünf Jahre festgeschrieben, erklärt Herr Müller.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß fragt nach, wie viele Anlagenbetreiber betroffen sind und ob diese Kosten auf die Betreiber umlegbar sind.

Antwort Herr Müller: In Thüngen betrifft dies zurzeit zwei große Photovoltaikanlagen, die den erzeugten Strom in das örtliche Stromnetz einspeisen. Die Kosten für das Netzanpassungsmanagement sind beim Netzentgelt zu berücksichtigen.

Bisher gab es keinen Engpass im Ortsnetz Thüngen, jedoch können größere Anlagen auch in einem übergeordneten Netz eine Rolle spielen und evtl. abgeschaltet werden, beantwortet Herr Müller die Frage von Marktgemeinderat Werner Trabold.

Alle Aufgaben zum Netzanpassungsmanagement sowie die dafür notwendigen Beschaffungen werden von den Fachleuten der ENERGIE übernommen, damit die gesetzlichen Vorgaben bis zum Herbst erfüllt werden, schließt Herr Müller seine Ausführungen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

3. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zu diesem TOP ist Herr Frank Keller von der Bauabteilung der Vgem. anwesend.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wies mit Schreiben vom 01.02.2021 auf eine Änderung der Rechtsgrundlage im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zum 01.01.2021 hin, in deren Folge die vor diesem Termin in Kraft getretenen Reinigungs- und Sicherungsverordnungen neu zu erlassen sind. Hiervon ist auch die Verordnung des Marktes Thüngen betroffen. Das Schreiben wurde dem Marktgemeinderat zur Information vorgelegt. Zudem wurde im letzten Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) darauf hingewiesen, dass die Verordnung vom 15.07.2015 in Teilen nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Dies betrifft insbesondere die festgelegten Verpflichtungen zu monatlichen und wöchentlichen Reinigungsintervallen, welche im vorgelegten Verordnungsentwurf nicht mehr enthalten sind. Sowohl das Staatsministerium als auch der BKPV empfehlen aus rechtlichen Gründen die Verwendung des aktuellen Verordnungsmusters des BayGT aus dem Jahr 2017, welches auch die Grundlage für die neue Verordnung ist. Hinzuweisen ist auch auf die geänderte Regelung des § 10 Abs. 1, wonach der Einsatz von Tausalz nicht mehr ohne jede Einschränkungen zulässig ist. Dies ist eine gesetzliche Vorgabe an die Gemeinden durch Art. 51 Abs. 1 Satz 2, 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Bei besonderer Glättegefahr bleibt die Verwendung von Tausalz ausdrücklich weiterhin zulässig. Das Straßenreinigungsverzeichnis wurde aktualisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom2021**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Thüngen folgende **Verordnung:**

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Thüngen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen, in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehren StraÙenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden

über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15.07.2015 außer Kraft.

Thüngen, den2021
Markt Thüngen

.....
Lorenz Strifsky
1. Bürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung vom2021
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

| | | |
|--|--------------------|--------------------------|
| B 26 (westlich der Einmündung der St 2437) | B 26 (Hauptstraße) | B 26 (Binsfelder Straße) |
| St 2437 | | |

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

- entfällt

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

| | | |
|---|--|--------------------|
| Am Bahnhof | Am Boden | Am Eulenberg |
| Am Forstberg | Am Kies | Am Sonnenhang |
| Am Wendelsberg | Augasse | Bahnhofstraße |
| Bauerngasse | Berggasse | Bienleite |
| Binsfelder Straße (Hausnummern 14 – 40) | Bodenstraße | Burgsteig |
| Frühlingstraße | Gartenstraße | Geißleite |
| Gutenbergstraße | Hauptstraße (Ortsstraße) | Heckenweg |
| Herrnstraße | Kirchweg | Mittelgasse |
| Neue Gasse | Obere Buchenhölle | Obergasse |
| Planplatz | Platz an der Ortsstraße „Am Wendelsberg“ | Retzstadter Straße |
| Schulstraße | Seedamm | Untere Buchenhölle |

| | | |
|---|--|---|
| Untergasse | Verbindungsweg I; Frühlingstraße - Sonnenhang | Verbindungsweg I; Sonnenhang - Wendelsberg |
| Verbindungsweg II; Frühlingstraße - Sonnenhang | Verbindungsweg II; Sonnenhang - Wendelsberg | |

Thüngen, den2021
Markt Thüngen

.....
Lorenz Strifsky
1. Bürgermeister

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion beschließt der Marktgemeinderat die v. a. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

3. Bürgermeisterin Ursula Schmidt-Finger nimmt ab 20.00 Uhr an der Sitzung teil.

**4. Entwurf einer Altortgestaltungssatzung
(zur Vorlage bei Unterer Denkmalschutzbehörde);
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat Thüngen liegt die Altortgestaltungssatzung des Architekten Rainer Tropp, Aschaffenburg, in der Fassung vom März 2021 vor. Die Altortgestaltungssatzung soll nach eingehender Beratung den Vorstellungen des Marktgemeinderates angepasst werden und zur Abstimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart durch die Verwaltung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen billigt die vorliegende Altortgestaltungssatzung mit der Maßgabe der heute gefassten Beschlüsse und beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Städtebauarchitekten Rainer Tropp die Neufassung der Altortgestaltungssatzung der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Beschluss:

Nach ausgiebiger Diskussion wird beschlossen, den Entwurf der Altortgestaltungssatzung erst im Bauausschuss vorzubereiten und die dort erarbeiteten Vorschläge dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**5. Bauleitplanung Markt Zelligen, 21. Änderung Flächennutzungsplan
Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Markt Zellingen beabsichtigt den Flächennutzungsplan neu zu fassen und zu ändern. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Reduzierung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Retzbach, Ausweisung von Gewerbeflächen in den Ortsteilen Duttenbrunn, Retzbach und Zellingen. Die Darstellung von Mischgebietsfläche in Zellingen und die Aktualisierung und Zusammenfassung der bisherigen Flächennutzungsplanänderungen. Belange des Marktes Thüngen sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen erhebt keine Einwendungen gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zellingen.

Beschluss:

Der Markt Thüngen erhebt keine Einwendungen gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zellingen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Bauleitplanung Photovoltaik südl. Buchenhölle Verwaltungskostenpauschale Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Thüngen hat am 12.10.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik südl. Buchenhölle“ beschlossen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine „vorhabensbezogene“ Bauleitplanung. Der Planungsauftrag wird vom Vorhabensträger vergeben. Für die rechtliche Abwicklung der Verfahren entstehen nicht unerhebliche zeitliche und materielle Aufwendungen (Terminierung, Veröffentlichungen, Absprache mit Planer, Sichtung der Unterlagen, Ausarbeitung von Beschlussvorlagen etc.). Die Verwaltung regt an, für diese Verwaltungsaufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale von ca. 12.000,00 € mit dem Vorhabensträger zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt für die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes vom Vorhabensträger eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von€ zu erheben.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Werner Trabold schlägt vor, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15.000,00 € festzusetzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt für die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes vom Vorhabensträger eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15.000,00 € zu erheben.

Abstimmungsergebnis: 7 : 6

7. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:**a) Termine**

Bauausschuss-Sitzung 25.06.2021 um 16.00 Uhr

Sitzung Marktgemeinderat 28.06.2021 (Haushalt, Kläranlage...)

| | |
|--------------------------|---|
| Sitzung Marktgemeinderat | 12.07.2021 (Suedlink, PV-Anlage ...) |
| Sitzung Marktgemeinderat | 26.07.2021 (Erweiterung Baugebiet Kies) |

b) Wertstoff-Container

Der Container für Weißblech war übervoll, leider nicht nur mit Weißblech, sondern es wurden auch Metallteile darin entsorgt. Dies führt zu erheblichen Mehraufwand bei Leerung und Entsorgung. Bürgermeister Lorenz Strifsky weist dringend darauf hin, dass nur Weißblech in den Container entsorgt werden kann. Metallteile müssen am Wertstoffhof abgegeben werden. Die Verwaltung wird angewiesen, einen entsprechenden Aufruf im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

c) Pflanzbeete im Altort und Reinigung der Parkplätze

Die Anlieger haben sich nach einem persönlichen Gespräch bereiterklärt, die Pflanzbeete vor ihren Anwesen auch künftig zu pflegen, informiert Bgm. Strifsky.

Marktgemeinderat Dieter Weller erklärt, dass die gepflasterten Parkplätze im Altort ständig durch Fahrzeuge zugestellt sind und somit eine Reinigung und Unkrautentfernung auf diesen Flächen durch die Bauhofmitarbeiter oft nicht möglich ist.

d) Basketballkorb an der Freizeitanlage

Da der Basketballkorb den gesetzlichen Unfallvorschriften entsprechen muss, holt Bauhofleiter Lars Schmelz zurzeit Angebote ein.

e) Kilianimarkt am 04.07.2021

Der Kilianimarkt kann aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden. Die Ladenöffnungen sind von Regierung und Landratsamt ebenfalls untersagt worden.

f) FC-Bayern-Fanclub; Vereinsheim

Der Ortsverein bat die Gemeinde um Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Vereinsheim. Der Vorschlag, an der Freizeitanlage einen Container aufzustellen, muss leider abgelehnt werden. Der Platz ist nicht geeignet.

Als Ersatzlösung wird der Platz im hinteren Bereich des Parkplatzes an der Werntalhalle oder die Freifläche in der Nähe der Tennisplätze ins Auge gefasst. Für die entsprechende Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) würde der Verein sorgen. Weitere Gespräche sind angedacht.

Abstimmungsergebnis: o. A.

8. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Graben an der Staatsstraße 2437

Marktgemeinderat Bernd Müller weist erneut, wie im Jahr 2020, auf den ungepflegten Graben neben der St 2437, Nähe Anwesen Obere Buchenhölle 2, hin, der sich im Eigentum des Marktes Thüngen befindet. Er schlägt vor, die gesamte Fläche als Blühfläche anzulegen oder mit Rindenmulch aufzufüllen, damit diese ungepflegte Fläche direkt am Ortseingang ansehnlicher wird.

b) Halteverbotsschilder Am Wendelsberg

Die aufgestellten Verkehrsschilder sind immer noch als Provisorium auf dem Gehweg aufgestellt und behindern so die Fußgänger, kritisiert Marktgemeinderat Bernd Müller.

Bürgermeister Lorenz Strifsky wird zusammen mit den Bauhofmitarbeitern eine bessere Lösung suchen.

d) Geschwindigkeitsbeschränkung Zone 30

Marktgemeinderat Bernd Müller klagt über die Fahrweise der Diakoniemitarbeiter. Diese halten sich nicht an die vorgeschriebenen 30 Km/h im Ortsbereich und sind erheblich schneller unterwegs.

e) Werbegemeinschaft „Schaufenster Thüngen“

2. Bürgermeister Wolfgang Heß spricht sich für die Unterstützung der Werbegemeinschaft durch die Gemeinde aus. Seit der 1. Vorsitzende vor Jahren verstorben ist, wurde keine Mitgliederversammlung mehr einberufen. Es sollte dringend eine neue Vorstandschaft gewählt werden.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass er bereits mehrere Gespräche mit dem stellvertretenden Vorsitzenden geführt habe. Er hat auch angeboten, nach ergangener Einladung für die Versammlung die Moderation zu übernehmen. Allerdings müsste im Vorfeld eine Vorstandschaft gefunden werden. Durch Corona hat sich dies nicht umsetzen lassen.

f) Stellungnahme Marktgemeinderat Bernd Müller

In eigener Sache verliest Bernd Müller folgende Stellungnahme:

Hiermit stelle ich fest, dass ich, Bernd Müller, weder als Marktgemeinderatsmitglied noch als Privatperson folgendes **nicht** über den Marktgemeinderatskollegen Patrick Druschel - weder in Wort, schriftlich noch über die sozialen und neuen Medien - verbreitet oder geäußert habe:

Er sei der schlechteste Marktgemeinderat, den Thüngen je hatte.

Er würde nur rumstänkern und sei gegen alles.

Er bringe nur Unruhe in das Marktgemeinderatskollegium.

Er sei viel zu jung und unerfahren und daher fehl am Platz.

Er habe keine Ahnung und möchte sich nur profilieren.

Ich kann ihn nicht leiden und ausstehen.

Fakt ist, dass ich den Marktgemeinderatskollegen Patrick Druschel sehr schätze, seinen jungen und dynamischen Stil sowie seine kommunalpolitische Denkweise befürworte und ihn vom ersten Tag an, seit er in dieses Gremium gewählt wurde, mit bestem Wissen und Gewissen durch meine langjährige Erfahrung im Marktgemeinderat unterstütze. Was dieser auch so bestätigen kann.

Da ich kommunalpolitisch keine Unterstützung hierzu erfahren durfte, ja im Gegenteil, mir noch in den Rücken gefallen wurde, behalte ich mir gegen jeden, der solche Unwahrheiten - wie oben aufgeführt - behauptet und in irgendeiner Form in Umlauf gebracht hat oder bringt, rechtliche Schritte vor.

Dass durch diese üble Nachrede bzw. Verleumdungen eines einzelnen Thüngener Bürgers auch rechtschaffene Mitbürger in unserer Marktgemeinde beschuldigt werden, obwohl sie sich zu dieser Thematik weder in Wort noch in schriftlicher Form dazu geäußert haben, tut mir sehr leid und liegt nicht in meinen Händen.

Wie weit ist unsere Gesellschaft hier in Thüngen gesunken, wenn ein Mitbürger, der selbst mehrere Versuche unternommen hat, um in dieses Gremium gewählt zu werden (aber die wahlberechtigten Thünger Bürger ihm dies versagt haben) solche Unwahrheiten bzw. Bosheiten über Mitglieder des Marktgemeinderates verbreitet?

Als sehr schade und als großen Vertrauensbruch sehe ich, dass man nicht in der Lage ist, einen langjährigen und vor allem auch das jüngste Marktgemeinderatsmitglied kommunalpolitisch vor solchen Verleumdungen zu schützen. Das liegt jedoch wiederum in der Betrachtung eines jeden Einzelnen und an dessen Charakter.

Bernd Müller

Thüngen, 14.Juni 2021

g) Generalsanierung Grundschule; Entsorgung Abbruchmaterial

2. Bgm. Wolfgang Heß erkundigt sich, warum der Bauschutt, der unterhalb des Baugebietes „Am Kies“ abgelagert wurde, noch nicht entsorgt wurde.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky wird dies beim morgigen Jourfix-Termin ansprechen.

h) Straßenreinigung; Anschaffung Kehmaschine oder Vergabe an Reinigungsfirma

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erkundigt sich, ob bereits Angebote bei Firmen eingeholt wurden, da dieses Thema bereits vor einem Jahr im Gemeinderat angesprochen wurde.

Marktgemeinderat Patrick Druschel vertritt die Ansicht, dass ein Kehrkasten, der am Gemeindetraktor montiert wird, als kostengünstigste Lösung anzusehen ist.

Dies bestätigt auch Marktgemeinderat und Bauhofmitarbeiter Dieter Weller und informiert, dass die Beschaffung eines solchen Kehrkastens für das kommende Jahr fest eingeplant sei.

i) Straßenausbesserungen am Sonnenhang

Marktgemeinderat Ralf Reuter bittet um Auskunft, wann die Straßenschäden Nähe Anwesen Am Sonnenhang 13, die durch einen Wasserrohrbruch im Dezember entstanden sind, ausgebessert werden.

1. Bgm. Lorenz Strifsky erklärt, dass diese Stelle von der ausführenden Firma schlicht vergessen wurde. Wann die Arbeiten nun konkret erledigt werden, kann er zurzeit noch nicht sagen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

9. Sitzungsniederschrift vom 24.04.2021 (BATH), 03.05.2021, 10.05.2021 und 17.05.2021; Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 24.04.2021 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 03.05.2021 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2021 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2021 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Marktgemeinderatsmitglieder Sebastian Heidenfelder und Ralf Reuter enthalten sich der Stimme, da sie beide nicht an der Sitzung teilnahmen.

Nichtöffentliche Sitzung: